



Schutzkonzept private Veranstaltungen Sekundarschulkreis Dozwil-Kesswil-Uttwil

Gültig ab 24.10.2020

1. Grundlage des Schutzkonzepts

- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26)
- Erläuterungen zur Verordnung besondere Lage
- Regierungsrats-Beschluss RRB Nr. 606 vom 20. Oktober 2020

2. Allgemeine Bestimmungen

Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) ein Trainings-, Wettkampf- und Veranstaltungsbetrieb in den Turnhallen von Dozwil, Kesswil und Uttwil und deren Aussenanlagen stattfinden kann. Für die schulische Nutzung der Turnhallen und Aussenanlagen gilt hingegen das Schutzkonzept des Sekundarschulkreises Dozwil-Kesswil-Uttwil.

Grundsätzlich stehen die Turnhallen, Aussenanlagen und weitere Räumlichkeiten inklusive Garderoben, Duschen, Theorieräumen, Zuschauerbereichen und weiteren Räumlichkeiten sämtlichen Nutzern unter Vorbehalt von Schutzbestimmungen zur Verfügung.

Trainingsbetrieb

Die folgenden Bestimmungen sind im Trainingsbetrieb zwingend einzuhalten:

Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause bzw. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

Abstand halten/Schutzmasken tragen

Das Einhalten der Distanzregel von 1.5 Metern von einer zur anderen Person bleibt mit den Hygieneregeln die wichtigste Massnahme, um Übertragungen zu verhindern. Nicht betroffen von der Distanzregel sind Personen, die im selben Haushalt leben.

Bei der Anreise, beim Betreten der Turnhallen, Aussenanlagen und weiteren Räumlichkeiten, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand einzuhalten. Beim Betreten und Verlassen der Turnhallen und weiteren Räumlichkeiten sowie in den Garderoben ist das Tragen von Schutzmasken Pflicht. Ausgenommen sind nur Kinder vor ihrem 12. Geburtstag oder Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. Auf das traditionelle Händeschütteln oder Abklatschen ist weiterhin zu verzichten. Einzig im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt zulässig.

Sportaktivitäten mit engem Körperkontakt

Bei Sportaktivitäten, bei denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist bzw. eine Unterschreitung des Mindestabstandes von 1.5 Metern pro Trainingseinheit gesamthaft für mehr als 15 Minuten erfolgt, müssen die Trainings so gestaltet werden, dass sie ausschliesslich in beständigen Gruppen stattfinden.

Präsenzliste führen

Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt jede Trainingsgruppe für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Diese sind für zwei Wochen aufzubewahren. Die Person, welche das Training leitet, ist verantwortlich für die vollständige und korrekte Führung der

Präsenzlisten und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in geeigneter Form zur Verfügung stehen. In welcher Form die Listen geführt werden, ist dem Verein oder der Trainingsgruppe freigestellt. Wird konsequent und unmittelbar nach dem Training eine Jugend und Sport (J+S) Anwesenheitskontrolle geführt, muss keine zusätzliche Präsenzliste mehr erstellt werden. Die Präsenzlisten sind den Gesundheitsbehörden oder den zuständigen Schulgemeinden von Dozwil, Kesswil und Uttwil auf Anfrage auszuhändigen.

Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

Bestimmung eines/einer Corona-Beauftragten des Vereins oder der Trainingsgruppe

Jeder Verein und jede Freizeittrainingsgruppe bestimmt eine/n Corona-Beauftragte/n. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Sie ist der zuständigen Schulgemeinde mit den entsprechenden Kontaktdaten bekannt zu geben.

Schutzkonzepte für die jeweilige Sportart

Der Trainingsbetrieb von wettkampforientierten Vereinen, Organisationen und Trainingsgruppen richtet sich ausserdem nach wie vor nach dem plausibilisierten Schutzkonzept des übergeordneten Verbandes für die jeweilige Sportart. Die Schutzkonzepte sind der zuständigen Schulgemeinde zuzustellen.

Wettkämpfe und Veranstaltungen (privat und öffentlich)

Die folgenden Bestimmungen sind bei sportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen in den Turnhallen, Aussenanlagen und weiteren Räumlichkeiten zwingend einzuhalten:

Veranstaltungen und Anzahl Personen	Massnahmen
Öffentliche und private Veranstaltungen bis 15 Personen	Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie sind einzuhalten.
Öffentliche Veranstaltungen ab 16 bis 100 Personen	Für öffentliche Veranstaltungen ist ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen.
Öffentliche und private Veranstaltungen mit über 100 Personen	Für öffentliche und private Veranstaltungen ist bis 14 Tage vor der Veranstaltung unter www.tg.ch/coronavirus ein Schutzkonzept einzureichen. Die Umsetzung des Schutzkonzeptes liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Zusätzlich zu den oben erwähnten Massnahmen, muss eine Unterteilung in Sektoren mit höchstens 100 Personen vorgenommen werden, sofern gemäss Schutzkonzept die Kontaktdaten erhoben werden.

Nur symptomfrei an Wettkämpfe und Veranstaltungen

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an Wettkämpfen und Veranstaltungen teilnehmen. Dies gilt auch für Begleitpersonen, Organisatoren, Helfer, Zugewandte etc. Sie bleiben zu Hause bzw. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

Abstand halten/Schutzmasken tragen

Das Einhalten der Distanzregel von 1.5 Metern von einer zu der anderen Person bleibt mit den Hygieneregeln die wichtigste Massnahme, um Übertragungen zu verhindern. Nicht betroffen von der Distanzregel sind Personen, die im selben Haushalt leben.

Bei der Anreise, beim Betreten der Turnhallen, Aussenanlagen und weiteren Räumlichkeiten, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, beim Coaching und Zuschauen, nach dem Wettkampf, bei der Rückreise und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand einzuhalten. Beim Betreten und Verlassen der Turnhallen und weiteren Räumlichkeiten sowie in den Garderoben ist das Tragen von Schutzmasken Pflicht. Ausgenommen sind nur Kinder vor ihrem 12. Geburtstag oder Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. Einzig im eigentlichen sportlichen Wettkampfbetrieb ist der Körperkontakt zulässig.

Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Wettkampf oder der Veranstaltung gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

Wenn Schutzmassnahmen nicht eingehalten werden können

Falls die Schutzbestimmungen nicht oder unzureichend angewendet werden können, führt jeder Organisator eine Präsenzliste. Diese ist für zwei Wochen aufzubewahren. In welcher Form die Liste geführt wird, ist dem Organisator freigestellt. Die Präsenzliste ist den Gesundheitsbehörden oder den zuständigen Schulgemeinden Dozwil-Kesswil-Uttwil auf Anfrage auszuhändigen.

Restauration

Für Restaurationsbereiche ist das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe zu berücksichtigen. Das Konsumieren von Speisen und Getränken ist nur noch sitzend erlaubt, unabhängig davon, ob in Innenräumen oder im Freien.

<https://www.gastrosuisse.ch/fileadmin/oeffentliche-dateien/branchenwissen-hotellerie-restauration-gastrosuisse/downloads/schutzkonzept-gastgewerbe-covid-19-19102020.pdf>

Verantwortliche Person

Wer einen Wettkampf oder eine Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes zuständig ist.

Informationspflicht der Sportvereine/Veranstalter

Es ist Aufgabe der Sportvereine und Veranstalter sicherzustellen, dass z.B. alle

Trainerinnen und Trainer

Sportlerinnen und Sportler

Eltern (für Nachwuchstrainings)

Sowie alle weiteren in den Betrieb involvierten Personen

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart sowie über das Schutzkonzept der Turnhallen, Aussenanlagen und weiteren Räumlichkeiten informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten.

Eigenverantwortung

Sämtliche Nutzenden der Turnhallen, Aussenanlagen und weiteren Räumlichkeiten sind selber verantwortlich, dass die jeweils geltenden Schutzbestimmungen eingehalten werden. Die Vertreter der Schulgemeinden werden die Einhaltung der Schutzbestimmungen punktuell kontrollieren und gegebenenfalls auf Missstände hinweisen. Sie sind berechtigt, Personen aus der Halle, von der Anlage und weiteren Räumlichkeiten zu weisen. Im Wiederholungsfall wird dem betreffenden Verein, der betreffenden Trainingsgruppe oder dem betreffenden Veranstalter die Nutzungserlaubnis für die entsprechende Turnhalle, Aussenanlage oder andere Räumlichkeit per sofort entzogen. Ebenfalls können Kontrollen von den zuständigen kantonalen Stellen vorgenommen werden.

Kontaktstellen bei den Schulgemeinden

Schulhaus Dozwil	Adrian Gut	adrian.gut@sek-dozwil.ch
Schulhaus Kesswil	Armin Löw	a.loew@pskesswil.ch
Schulhaus Uttwil	Rainer Stäheli	r-staehli@bluewin.ch